

# Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Tittling –Kostensatzung- vom 07.12.2001

Der Markt Tittling erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende

## Änderungssatzung:

### § 1

1. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Tarifnummer 005 erhält folgende neue Fassung:  
„Erteilung einer Zweitschrift: 10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.“
- b) Die Tarifnummer 620 erhält folgende neue Fassung:  
„Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum: 50 bis 2.500 €“.

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Tittling, 04.07.2011



Bloch  
1. Bürgermeister

